

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-8130-28-13/11		
Datum: 20.06.2017		
	lfd. Nr. 88	Jahr 2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	10.08.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	25.08.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	06.09.2017	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 16	
Gefertigt:	Beteiligt:		Landrat		zur Beschlussausführung.	
16.22	16.2	16	III	32		
				I	gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U., heute Stadtwerke Königslutter

Beschlussvorschlag:

Die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U. (heute Stadtwerke Königslutter) wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 88	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Mit Datum vom 31.08.1978 hat die Bezirksregierung Braunschweig die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U. erlassen. Die Bekanntmachung der
5 Verordnung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1978 (Nr. 196). Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes waren die §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 01.12.1970 (Nds. GVBl. S. 457) und §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ord-
10 nung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017).

Die Wasserschutzgebietsverordnung wurde erlassen zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) für die Ortschaften Scheppau, Roten-
15 kamp, Boimstorf, Rieseberg, Glentorf, Ochsendorf, Kl. Steimke, Beienrode und Uhry. Die vorgenannten Orte werden nunmehr über den Anschluss an das Fernwassernetz des Wasserverbandes Weddel-Lehre mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Die 3 Brunnen am Wasserwerk Puritzmühle erfahren eine Nachnutzung durch den Be-
20 rechnungsverband Puritzmühle für eine Feldberegnung. Es besteht eine vertragliche Regelung zur Nachnutzung der Brunnen zwischen dem Berechnungsverband und den Stadtwerken Königslutter vom 30.09.2016 sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Feldberegnung zugunsten des Berechnungsverbandes vom 11.05.2016.

Als weiterführende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Wasser-
25 schutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Beschilderungen zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes ggfs. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen zu entfernen. Hierzu erfolgt eine verkehrsrechtliche Anordnung durch den GB 32.

Evtl. anfallende Kosten hat der Veranlasser bzw. bisherige Nutzer (Stadtwerke Königs-
30 lutter) zu tragen.

Aus den vorgenannten Gründen ist es rechtlich nicht mehr erforderlich die Wasser-
schutzgebietsverordnung bestehen zu lassen. Die Trink- und Brauchwasserversorgung der betreffenden Ortschaften ist anderweitig gesichert. Die Wasserschutzgebietsver-
35 ordnung kann daher aufgehoben werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt anschließend im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.